

Stadtratssitzung vom 20. November 2025

Postulat P 19/2025

Dringliches SRB Dringliches Postulat P 19/2025 betreffend geplante bundesrätliche Verordnung zu Tempo 30 - Auswirkungen auf die Stadt Thun und Wahrung der Gemeindeautonomie

Fraktion SP vom 18. September 2025; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen,

1. welche konkreten Auswirkungen die vom Bundesrat vorgesehene Verordnung zur Einschränkung von Tempo 30 innerorts auf bestehende und geplante Projekte in der Stadt Thun hat, insbesondere im Hinblick auf bereits beschlossene oder in Planung befindliche Massnahmen;
2. inwiefern die Gemeindeautonomie im Allgemeinen sowie die kommunale Planungshoheit im Besonderen durch die Verordnung eingeschränkt würden, und welche Folgen dies für die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt im Bereich Stadtentwicklung, Verkehr und Sicherheit hätte;
3. weshalb der Gemeinderat bisher keinen Handlungsbedarf sieht — im Gegensatz zum Städteverband Schweiz (vgl. Medienmitteilung vom 03.09.2025¹), der dem Bund übermässige Eingriffe in die Organisationsautonomie der Gemeinden vorwirft, sowie im Gegensatz zu Städten wie Biel und Bern, die deutliche Vorbehalte angemeldet haben — und ob diese Einschätzung die Position des gesamten Gemeinderats darstellt;
4. welche Möglichkeiten für die Stadt Thun bestehen, sich über den Städteverband Schweiz oder in direkter Zusammenarbeit mit anderen Städten aktiv für die Wahrung der kommunalen Interessen einzusetzen, und ob Thun bereit ist, sich an einer gemeinsamen Positionierung zu beteiligen.

Begründung

Die vom Bundesrat (UVEK, Bundesrat Röstli) geplante Verordnung sieht vor, die Einführung von Tempo 30 und Tempo-30-Zonen künftig stärker einzuschränken. Verschiedene Städte haben dies als erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie und die kommunale Planungshoheit kritisiert. Die Stadt Thun ist als Mitglied des Städteverbands Schweiz und mit Stadtpräsident Raphael Lanz im Vorstand direkt in diese Diskussion eingebunden.

Während andere Städte, namentlich Biel und Bern, ihre Vorbehalte öffentlich gemacht und auf die Bedeutung kommunaler Kompetenzen hingewiesen haben, hat der zuständige Thuner Gemeinderat Schertenleib bisher signalisiert, darin kein Problem zu sehen. Diese Haltung steht im Widerspruch zur Einschätzung vieler Städte, die Tempo 30 als unverzichtbares Instrument für die Verkehrssicherheit, den Lärmschutz und die Aufwertung von Quartieren und der Innenstadt betrachten.

¹ <https://staedteverband.ch/Medienmitteilung>

Angesichts der Tragweite der geplanten Verordnung muss der Gemeinderat klar darlegen, welche Auswirkungen für Thun zu erwarten sind, welche Handlungsspielräume der Stadt verbleiben, um die im Stadtentwicklungskonzept Thun — STEK 2035 festgelegten Leitlinien, Ziele und Massnahmen im Bereich Mobilität sowie die Vorgaben im Mobilitätsreglement wirksam umzusetzen, und welche Möglichkeiten einer koordinierten Interessenvertretung bestehen. Besonders im Hinblick auf die Aufwertung der Innenstadt und der übrigen Quartiere ist es entscheidend, dass die Stadt Thun Verantwortung übernimmt und aktives Engagement zeigt, um die Gemeindeautonomie und die kommunalen Interessen zu wahren.

Stellungnahme des Gemeinderates

Im März 2024 hat das eidgenössische Parlament die Motion 21.4516 «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» überwiesen und den Bundesrat beauftragt, das Strassenverkehrsrecht so anzupassen, dass die Hierarchie und die verschiedenen Funktionen des Schweizer Strassennetzes innerorts und ausserorts respektiert werden. Damit soll laut Motionsbegründungstext die Geschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen innerorts, bis auf einige Ausnahmen, einheitlich 50 km/h betragen.

Die Umsetzung der Motion 21.4516 «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» soll über eine Anpassung je einer Bestimmung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) sowie eine neue Bestimmung in der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) erfolgen.

Neu soll in der SSV ausdrücklich festgehalten werden, dass die Hierarchie des Strassennetzes bei einer Temporeduktion auf einer verkehrsorientierten Strasse gewährleistet bleiben muss, und es soll verlangt werden, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung bei Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen gutachterlich nachzuweisen ist.

Gemäss Beurteilung des Tiefbauamtes fallen auf Thuner Stadtgebiet 14 Strassenzüge in die Kategorie der verkehrsorientierten Strassen, sechs davon sind im Eigentum des Kantons:

- Bernstrasse (Kanton)
- Burgstrasse (Kanton)
- Steffisburgstrasse (Kanton)
- Hofstettenstrasse (Kanton, temporär 30 in Umsetzung)
- Frutigen-/Gwattstrasse (Kanton)
- Bypass Thun Nord (Kanton)
- Allmendstrasse
- Aarestrasse
- Freienhofgasse/Obere Hauptgasse (Höchstgeschwindigkeit 30 bestehend)
- Grabenstrasse/Kuh- und Allmendbrücke
- Burger-/General-Wille-Strasse
- Pfandern-/Strättligenstrasse
- Weststrasse/Homadstrasse
- Talackerstrasse

Auf der Achse Freienhofgasse/Obere Hauptgasse gilt bereits heute Tempo 30. In Zusammenhang mit der Umsetzung der Veloinitiative sowie des Verkehrsmanagements Region Thun stehen weitere Strassenzüge/-abschnitte zur Prüfung an, drei davon in der Innenstadt. Die geplante Anpassung der SSV erschwert, aber verunmöglicht dieses Vorhaben nicht. Es ist schon heute so, dass für die Einführung von Tempo 30 in den meisten Fällen ein Gutachten notwendig ist, mit dem die Verhältnismässigkeit der Verkehrsmassnahme nachgewiesen werden muss. Neu muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass die Netzhierarchie gewährleistet bleibt.

In der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen soll darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung, die eine Anordnung des Rechtsvortritts verlangt und das Anbringen von Fussgängerstreifen grundsätzlich untersagt, auf verkehrorientierten Strassen keine Anwendung findet, selbst wenn Abschnitte einer verkehrorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen wurden.

Fussgängerstreifen und Situationen ohne Rechtsvortritt bei Tempo-30-Zonen sind auch schon heute möglich, sofern es die Verhältnisse erfordern und dies im Verkehrsgutachten entsprechend nachgewiesen wurde. Die Anpassung der Verordnung führt in der Praxis eher zu einer Vereinfachung, da es sich nicht mehr um eine Ausnahmeregelung handelt, die gutachterlich begründet werden muss.

In der LSV soll die Pflicht festgehalten werden, dass innerorts grundsätzlich ein geeigneter lärmärmer Belag einzubauen ist, wenn eine verkehrorientierte Strasse errichtet oder wenn auf verkehrorientierten Strassen der Strassenbelag ersetzt wird. Das Tiefbauamt der Stadt Thun setzt bereits heute wo notwendig und sinnvoll lärmarme Beläge ein.

Der Bundesrat hat am 3. September 2025 das UVEK beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion einzuleiten. Der Schweizerische Städteverband ist eingeladen, bis zum 5. Dezember 2025 eine Stellungnahme abzugeben. Der Städteverband seinerseits bittet seine Mitglieder, bis zum 14. November 2025 ihre Einschätzung der Vorlage bekannt zu geben.

Der Gemeinderat hat sich mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und gegenüber dem Schweizerischen Städteverband eine Stellungnahme abgegeben. Er begrüsst, dass der Bundesrat in Bezug auf den Umgang mit der Motion Schilliger nun Klarheit schafft. Die Stossrichtung, wonach auf verkehrorientierten Strassen grundsätzlich Tempo 50 gelten soll, wird unterstützt. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen sind Ausnahmen davon nach wie vor möglich. Auch in der Stadt Thun gibt es verkehrorientierte Strassen, auf welchen Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes sinnvoll ist und sich bewährt hat. Wichtig ist, dass die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und das gesamte Verkehrsnetz sowie die Wirkung einzelner Verkehrsmassnahmen auf das Ganze betrachtet werden.

Der Gemeinderat der Stadt Thun ist der Ansicht, dass die Motion Schilliger angemessen umgesetzt wird, und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der SSV, der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen sowie der LSV.

Da die Prüfung der Anliegen der Postulantin mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.



Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 29. Oktober 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Stellungnahme des Gemeinderates zur Vernehmlassung Umsetzung Motion Schilliger inkl. Beantwortung des Fragebogens des UVEK